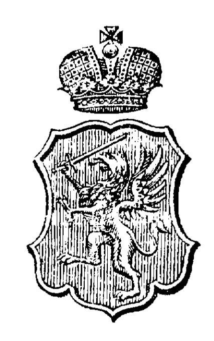
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 118. Середа 15. Октября. — Mittwoch, 15. October **1869.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit

Прусскій подданный Францъ Германъ Штеффенсъ объявилъ, что выданный ему Прусскимъ Правленіемъ въ Кенигсбергѣ 24. Іюля 1865 г. № 325 національный паспортъ имъ утерянъ, а посему Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему сказанный паспортъ въ случаѣ если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону. № 9223.

Der Preußische Unterthan Franz Hermann **Steffens** hat die Anzeige gemacht, daß ihm sein Nationalpaß, ertheilt von der Preußischen Regierung zu Königsberg d. d. 24. Juni 1865 Nr. 325 abhanden gekommen und werden in solcher Veranlassung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 9223.

Лифляндское Губернское Управленіе вслѣдствіе отношенія Лифляндскаго Губернскаго Воинскаго Начальника симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полиціямъ розыскать безсрочно-отпускнаго рядоваго Кронштатскаго портоваго экипажа прикомандированнаго къ Рижскому Губернскому баталіону Андреса Юргенсона, отлучившагося самовольно изъ казармъ и въ случаѣ отысканія его препроводить въ Управленіе Лифляндскаго Губернскаго Воинскаго Начальника, а о послѣдующемъ донести сему Управленію. № 3441.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Folge Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, nach dem zum Livländischen Gouvernements-Bataillon zucommandirten auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen der Kronstädtschen Hafen-Equipage Andrees **Jürgensohn**, welcher sich eigenmächtig aus der Kaserne entfernt hat, **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle der Verwaltung des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs arrestlich einzusenden, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 3441.

Вслѣдствіе рапорта Рижскаго Орднунгсгерихта, Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ розыскать мясничнаго подмастерья Лудвига Венцеля и приписаннаго къ Болдераа, крестьянина Карла Шухановскаго онъ же Соколовскій и въ случаѣ отысканія принудить ихъ къ явкѣ въ Рижскій Орднунгсгерихтъ для допроса въ слѣдственномъ дѣлѣ, о послѣдующемъ же донести Лифляндскому Губернскому Управленію. № 3442.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Folge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts, sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, **Nachforschungen** nach dem Fleischergesellen Ludwig **Wenzel** und dem Bolderaaschen Bauern Carl Schuchonowsky alias **Sokolowsky** anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben vor das Rigasche Ordnungsgericht behufs Befragung in Untersuchungssachen zu sistiren, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 3442.

Лифлянд. Губернское Управленіе вслѣдствіе рапорта Валкскаго Орднунгсгерихта симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ розыскать проживавшаго на мызѣ Шлоссъ Маріенбургъ, а оттуда не извѣстно куда удалившагося землемѣра Зандау и въ случаѣ отысканія обязать подпискою явиться въ Валкскій Орднунгсгерихтъ по случаю вчиненнаго противъ него слѣдственнаго дѣла, касательно утаенія безпаспортной Луизы Клаудзъ, о послѣдующемъ же донести Лифляндскому Губернскому Управленію. № 3443.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Folge Berichts des Walkschen Ordnungsgerichts sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, **Nachforschungen** nach dem früher auf dem Gute Schloß Marienburg gelebt habenden Landmesser **Sandau**, der unbekannt wohin fortgezogen, anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle vor das Walksche Ordnungsgericht wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung betreffend Hehlung der paßlosen Louise Klauds zu sistiren, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 3443.

Вслѣдствіе отношенія Курляндской Казенной Палаты Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ розыскать настоящее мѣсто пребываніе бывшаго арревдатора костевой мельницы на мызѣ Ассернъ (въ Курл. Губ.) Юлиуса Савицкаго, и въ случаѣ розысканія взыскать съ него торговыхъ пошлинъ и штрафныхъ денегъ 10 рублей и внести таковые въ казну, о послѣдующемъ же донести Лифляндскому Губернскому Управленію. № 3444.

In Folge desfallsiger Requisition des Kurländischen Kameralhofs trägt die Livländische Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden desmittelst auf, nach dem früheren Arrendator der Knochenmühle auf dem Gute Assern in **Kurland, Julius Sawitzky Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von demselben an Handelssteuer nebst Strafgeldern 10 Rbl. beizutreiben und solche Summe zur Kronscasse einzuzahlen, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 3444.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 24. Сентября по 1. Октября 1869 года.

Verzeichniß der Briefe, die vom 24. September bis zum 1. October 1869 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Въ Ревель — Оболенскому, Псковъ — Бади, nach Wenden — Kupsche, Freimann, nach Hasenpoth Becker, nach Dorpat — Schröder, nach Mitau — Fölkersahm, nach Reval — Lambrecht.

Заграничныя. Ausländische.

Nach Berlin — Nelkin, Morkert, nach Franzenbad — Petersenn, nach Wien — Hornstein, nach Danzig — Schapiro, nach Meran — v. Bolschwing, nach Leipzig — Hirschmann, nach Augsburg — Redaction der allgem. Zeitung.

Денежныя и страховыя. Geld- u. recommandirte.

Въ Перновъ — Вальтеру (6 руб.), Волостному Управленію мызы Торгель (паспортъ).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 16 Сентября по 6. Октября 1869 года.

Verzeichniß der Briefe, die vom 16. September bis zum 6. October 1869 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Безъ марокъ. Ohne Marken.

Nach Mitau — Schmidt въ Орелъ — Поименову, nach Aland — Ström, Peterson, Danielson, nach Romeskaln — Ahdin, nach Fiskars — Nyland, nach Riga — Neuber, въ С.-Петербургъ — Торнау, nach Dünaburg — Edelmann, nach Dorpat — Amelung, Pillmann, nach Libau — Kluge, nach Bauske — Berg nach Reval — Westerberg, неизвѣстно — Talau, nach Oposto — Otto, въ Смоленскъ — Магульскому, въ Выборгъ — Калугину, nach Kuopio — Aspholm, nach Wenden — Rosenberg, nach Friedrichstadt — Christiansen, nach Talsen — Hoostmann, nach Pernau — Dittmar, nach Keydani — Wellerstein, въ С.-Петербургъ Минусу, неизвѣстно — Domainenhoff, nach Livenhoff — Hoff, въ Риду — Кошкелю.

Недостаточно франкированныя.
Unzureichend frankirt.

Nach Wenden — Kreisgericht, Landgericht, nach Goldingen — Gemeindegericht, Magistrat, nach Romeskaln — Kirchspielsgericht, nach Mitau — Gemeindegericht, nach Walk — Magistrat, въ Якобштатъ — Алексу, nach Dondangen — Gemeinderícht, nach Würzau — Gemeindegericht, nach Schlock — Magistrat, nach Ulpisch — Gemeindegericht.

Съ бывшими въ употребленіи марками.
Mit gebrauchten Marken.

Nach St. Petersburg — Niemann, nach Dorpat — Bieger, въ Кронштадтъ — Марцу, въ Аренсбургъ — Айеру, въ С.-Петербургъ — Колонусу, въ Жиздру — Баукалу.

Съ Перевѣсомъ. — Mit Uebergewicht.

Nach Sennen — Vietinghoff, nach Dorpat — Schilling, въ С.-Петербургъ — Овчинскому, Грачеву, nach Werro — Geuge, въ Поневѣжъ — Рейдекъ, nach Mitau — Jordan, nach Bauske — Karp, въ Москву — Лошину, nach Uexküll — Petri, nach Wilna — Weinstein, nach Dünaburg — Schwenbeck, въ Рушоны — Роушму, въ Динабургъ — Валову, nach Wenden — Pander, nach Walk — Laserew, въ Дерптъ — Иванову, nach St. Petersburg — Lishow, въ С.-Петербургъ — Іергенсу.

Безъ обозначенія мѣста. Ohne Angabe des Orts.

Голосову, Гейдеману, Feldradt, Теведеву, Лошкову, Gaile, Rennopp, Thomas, Laiming, Майзелю. Nr. 11,374.

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß laut Bericht des Nietauschen Gemeinde-Aeltesten in der Nacht vom 11. auf den 12. October c. **mittelst Einbruchs die Gemeindecasse mit nachstehenden Werthpapieren gestohlen** worden ist.

1. Eine Inscription der 5. Serie Nr. 338070 und 53070 groß 1000 Rbl.
2. Ein Zinseszinsschein der lettischen Direction des Livländischen adeligen Creditsystems vom 5. März 1852 sub Nr. 175/15 groß 70 Rbl.
3. Ein auf Alt-Karkeln ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 4325 groß 1000 Rbl.
4. Ein auf Schloß Nietau ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 15504 und 5833 groß 100 Rbl.
5. Ein auf Schloß Nietau ingrossirter Livländischer Pfandbrief Nr. 15511 groß 100 Rbl.
6. Desgleichen sub Nr. 15500/111 groß 500 Rbl.
7. Desgleichen sub Nr. 15505/5834 groß 100 Rbl.
8. Ein auf Inzeem ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 6703 groß 100 Rbl.
9. Ein auf Sandel ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 9329/81 groß 100 Rbl.
10. Ein auf Stomersee ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 4901/281 groß 100 Rbl.
11. Ein auf Neu-Kusthof ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 4319 groß 800 Rbl.
12. Ein auf Weßlershof mit Hawa ingrossirter Livländischer Pfandbrief Nr. 2906 groß 100 R.
13. Ein Pfandbrief sub Nr. 13105 groß 100 R.
14. " " " " 13104 " 100 R.
15. " " " " 4096 " 100 R.
16. " " " " 14582 " 100 R.
17. Ein auf Ilsen ingrossirter Livländischer Pfandbrief Nr. 5078 spe. Nr. 27 groß 500 Rbl.
18. Ein auf Lugden ingrossirter Livländischer Pfandbrief sub Nr. 2397 spe. Nr. 45 groß 500 R.
19. Ein Pfandbrief Nr. 8104 groß 100 Rbl.
20. Ein Rigascher Sparkassenschein vom 14. März 1866 Nr. 17576 groß 52 Rbl.
21. Desgleichen Nr. 17577 groß 40 Rbl.
22. Desgleichen Nr. 17578 groß 37 Rbl.
23. Desgleichen Nr. 17579 groß 26 Rbl.
24. Desgleichen Nr. 17580 groß 100 Rbl.
25. Desgleichen Nr. 17581 groß 100 Rbl.
26. Desgleichen Nr. 17582 groß 15 Rbl.
27. Desgleichen vom 7. März 1867 Nr. 19345 groß 23 Rbl.
28. Desgleichen vom 20. Juli 1867 Nr. 20010 groß 23 Rbl.
29. Desgleichen vom 19. Dec. 1863 Nr. 12770 groß 12 Rbl.
30. Desgleichen vom 19. Mai 1868 Nr. 21225 groß 25 Rbl.
31. Desgleichen vom 14. October 1867 Nr. 269 und 49 groß 10 Rbl.
32. Desgleichen vom 14. October 1867 Nr. 195 und 15 groß 15 Rbl.
33. Ein Prämienschein (Anleihe unbekannt) Serie 02125 Nr. 22 groß 100 Rbl.
34. Desgleichen Serie 02126 Nr. 22 groß 100 Rbl.
35. In baarem Gelde 200 Rbl. S.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert es zugleich Diejenigen auf, welche Nachweise über die erwähnten Werthpapiere zu liefern vermögen, solche bei dieser Behörde beizubringen. Nr. 9204. 2

Riga, Ordnungsgericht den 13. October 1869.

Am 21. September c. hat sich im Rigasch. Patrimonialgebiete eine herrenlose, kleine, etwa 6 Jahre alte, braune **Stute eingefunden**. In dieser Veranlassung wird von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts der Eigenthümer der qu. Stute, unter Hinweis auf die Art. 739 und 740 des III. Theils des Provinzialgesetzes für die Ostseegouvernements, hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahr und Tag bei dieser Polizei-Abtheilung mit den erforderlichen Beweisen zu melden.

Riga, den 7. October 1869. Nr. 1573. 1

Nachdem die Besitzer untenbenannter Güter und Landstellen zum März 1870 um Darlehne aus der Creditcasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse solches hiemit bekannt, damit diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, bis zum 1. Februar 1870 sich in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschnitten, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hierselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Arrohof im Kirchspiel Michaelis, Haiba, Keblas, Mehheküll, Metzebo, Russal, Landstelle Terreska, Tuddo, Landstelle Wannamois im Kirchspiel Martens, Welz in der Wiek. Nr. 405. 2

Reval, Creditcasse den 27. September 1869.

Da die Gemeindeverwaltung des Gutes **Grosdohn um Mortification eines** ihr angezeigtermaßen abhanden gekommenen **Rentenbriefzinsbogens** und zwar des Zinsbogens zum Rentenbriefe Nr. 119/6 lettischen Districts mit den Coupons für die Termine 15. September 1867, 15. September 1868, 15. März 1869 und 15 September 1869, sowie dem die Ausreichung eines neuen Zinsbogens verheißenden Talon vom 15. September 1869 gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, also bis zum 4. April 1870 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der gedachten Frist, der oben bezeichnete Zinsbogen zu dem Rentenbriefe Nr. 119/6 wird für ungültig erklärt, und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen allein gültigen Zinsbogens an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden. Nr. 194. 1

Riga, den 4. October 1869.

Wenn der Aufenthalt des Inhabers zweier Ulpischschen Gesindestellen, Ritterschafts-Revisors Carl **Blumfeldt** zu ermitteln ist, — werden die resp. Stadt- und Landpolizeien von dem Wolmarschen Ordnungsgericht ersucht, resp. beauftragt, demselben den bekannt gewordenen Aufenthalt des Genannten in Anzeige zu bringen. Nr. 8711. 3

Wolmar, Ordnungsgericht den 6. Oct. 1869.

Demnach der gegenwärtige Aufenthalt des bei dem Wendenschen Landgerichte in Untersuchung gewesenen und mit einem Gemeindepaß vom 6. März a. c. sub Nr. 11 versehenen publ. Sohsenhofschen Gemeindegliedes Ansche **Behrsing** dieser Behörde unbekannt ist; als wird derselbe hierdurch edictaliter, Behufs Publication und Erfüllung des erfolgten Urtheils anhero vorbeschieden und werden gleichzeitig die resp. Land- und Stadtpolizeibehörden hierdurch ersucht, beregten Ansche Behrsing im Betreffungsfalle diesem Wendenschen Landgerichte vorstellig zu machen. Nr. 2185. 2

Wenden, Landgericht den 6. October 1869.

Прокламы. Proclama

Demnach die am 11. Mai v. J. unverehelicht verstorbene Gräfin Charlotte **Sievers** zufolge der von derselben auf ihren Todesfall am 5. April 1866 zu Wenden in Zeugen Gegenwart errichteten, mit zweien auf einem separaten Blatte geschriebenen Zusätzen vom 6. Februar und 14. März 1867 versehenen Urkunde eine **Stiftung** zu wohlthätigem Zweck errichtet und in derselben namentlich bestimmt hat, daß aus den Renten eines Capitals von 4000 Rbl. S. unbemittelte Personen weiblichen Geschlechts der gräflich Sievers'schen und Baron Mengden'schen Familien, nach Bestimmung der zur Verwaltung der Stiftung erbetenen Administration, Unterstützungen vorläufig bis zum Betrage von jährlich 50 Rbl. Silb. empfangen sollen und demnach beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen von dem ernannten Mitadministrator, Sr. Erlaucht dem Herrn Geheimrath und Ritter Emanuel Graf Sievers allhier zur Bestätigung, resp. Publication vorgestellt worden, als wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen allhier bei diesem Hofgerichte **am 28. October d. J.** zur allgemeinen Kenntniß verlesen werden wird und daß alle Diejenigen, welche wider die von der weiland Gräfin Charlotte Sievers auf ihren Todesfall errichtete Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen und wider die darin verordnete Administration aus irgend einem rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben etwa gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und ausführig zu machen verbunden sind und zwar bei der Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit ihren etwanigen Einwendungen oder Einsprache wider die beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen und wider die darin verordnete Administration gänzlich und für immer präcludirt und die beregte Stiftung sammt Zusätzen bestätigt werden soll. Nr. 4889.

Riga, den 30. September 1869. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten C. Hartmann, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der hierselbst am 2. Juli d. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verwittweten Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von **Günderode**, verehelicht gewesenen Petersohn geb. Baronesse Fersen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die weiland verwittwete Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von Günderode, verehelicht gewesene Petersohn geb. Baronesse Fersen, modo deren **Nachlaß**, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- und resp. Forderungs-Ansprüche formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1870 mit solchen ihren vermeinten Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzugeben, ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen an den Nachlaß der weiland verwittweten Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von Günderode, verehelicht gewesenen Petersohn geb. Baronesse Fersen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. September 1869.

Nr. 4864. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 17. Januar d. J. erfolgten Ablebens des Herrn dimittirten Capitains Georg von **Teibner** verfügt worden, das im Nachlasse defuncti vorgefundene, von dessen Wittwe Henriette geborenen von Reichard zur gesetzlichen Verhandlung allhier beigebrachte versiegelte **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 28. October d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende Testament des weiland Herrn dimittirten Capitains Georg von Teibner aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Ein-

wendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 4909.

Riga, Schloß den 30. September 1869. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des R. von Anrep zu Lauenhof, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses des weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritter Gustav von **Rennenkampff**, modo dessen **Nachlaß**, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4919.

Riga, Schloß den 30. September 1869. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte ist das dem dimittirten Lieutenant und Ritter Wassili von Saß gehörige, im Arensburgschen Kreise und Karmelschen Kirchspiele belegene Gut **Kasti** zur Beitreibung darauf haftender Schulden bei diesem Hofgerichte öffentlich versteigert und der dafür erzielte Meistbot von 21,000 Rbl. Silb. allhier berichtigt und in Rigaer Börsenscheinen Litt. B und F verzinslich angelegt worden, in Folge wessen behufs **Vertheilung des Meistbotschillings** alle Diejenigen, welche an das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, namentlich die Inhaber der aus den über das Gut Kasti abgelassenen am 2. März 1814, sub Nr. 20 und am 17. März 1849 sub Nr. 13 corroborirten Erbtheilungs-Transacten originirenden, seither etwa noch nicht berichtigten Erbtheilsforderungen, desgleichen die Inhaber der auf das genannte Gut ingrossirten zwei Forderungen, welche folgendermaßen in den Ingrossationsbüchern dieses Hofgerichts verzeichnet sind, nämlich 1849 October 27. für Julie von Saß geborene von Saß 3000 Rbl. S. und 1853 November 6. für Carl Heinrich Fischhausen 600 Rbl. Silb. hierdurch aufgefordert werden, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit ihren Ansprüchen und Forderungen an das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling unter Beibringung ihrer fundamenta crediti allhier bei dem Livländischen Hofgerichte entweder in Person oder durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten zu melden und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß alle Diejenigen, namentlich die Inhaber der aus den obbesagten Erbtheilungstransacten originirenden, seither noch nicht berichtigten Erbtheilsforderungen, desgleichen die Inhaber der vorstehend specificirten zwei ingrossirten Forderungen, welche innerhalb der hierdurch publicirten Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen sich nicht melden würden, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling präcludirt und die bezüglichen, das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling annoch belastenden, resp. aus den obberegten Erbtheilungstransacten originirenden Erbtheils so wie die obbezeichneten zwei ingrossirten Forderungen für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. September 1869.

Nr. 4817. 2

Vom Rathe der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das von dem Müllermeister Johann **Luckin** mittelst am 19. Mai 1869 abgeschlossenen und am 4. September d. J. corroborirten Kaufcontracts dem Förster Friedrich Lange für die Summe von dreihundertfünfzig R. S. verkaufte, auf dem mit der Nr. 130 b bezeichneten Grundplatze in der Stadt Werro belegene kleine hölzerne Wohngebäude nebst einem auf diesem Grundplatze stehenden Nebengebäude von Holz, dem steinernen Fundamente der auf solchem Grundplatze befindlich gewesenen abgebrannten Windmühle und allen sonst zu dem gedachten Wohngebäude gehörigen Appertinentien sammt dem Besitzrechte des Grundplatzes sub Nr. 130 b aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, durch dieses öffentliche Proclam aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen Anforderungen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 8. November 1870 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das in Rede stehende Wohngebäude sammt angezeigtem Nebengebäude und steinernem Fundamente der abgebrannten Windmühle und allen sonst dazu gehörigen Appertinentien mit dem Besitzrechte des Grundplatzes sub Nr. 130 b dem Förster Friedrich Lange zum unstreitigen Eigenthum nach Inhalt des Kaufcontracts zuerkannt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wider die erbetene Mortification und resp. Deletion einer von dem Müllermeister Johann Luckin unter Specialhypothek der ihm gehörig gewesenen, auf dem Grundplatze sub Nr. 130 b in der Stadt Werro belegenen und nochmals abgebrannten Windmühle sammt dabei auf demselben Grundplatze befindlichem Hause cum appertinentiis zum Besten Se. Excellenz des Herrn **wirklichen Staatsraths und Kammerherrn Baron's** Alexander Vietinghof behufs eines Brandweinslieferungs-Geschäfts bis zu Betrage von fünfhundert Rbl. Silb. am 14. October 1863 ausgestellten und selbigen Tages auf die gedachten Immobilien ingrossirten, angezeigtermaßen ungiltigen und abhanden gekommenen Verbindungsschrift Einwendungen irgend welcher Art formiren zu können glauben, hierdurch angewiesen, sich binnen sechs **Monaten** a dato also bis zum 27. März 1870 mit ihren Einwendungen hierselbst gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, widrigenfalls nach Ablauf dieses peremtorischen Meldungstermin's Ausbleibende nicht weiter gehört werden sollen und die betreffende Verbindungsschrift für mortificirt erklärt, so wie deren Exgrossation und resp. Deletion genehmigt werden wird. Nr. 1131. 1

Werro, Rathhaus den 27. September 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiedurch bekannt gemacht, daß das offen hieher eingelieferte Testament des am 25. August c. verstorbenen Fräuleins Mathilde **Aarhof** allhier beim Dorpatschen Landgerichte am 12. November c. Mittags 12 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden wird, und daß diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das erwähnte **Testament** Einsprache und Einwendungen oder als Gläubiger oder Erben defunctae oder aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß derselben zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert werden, sich a dato dieses öffentlichen Proclamatis, rücksichtlich ihrer Ansprüche und Forderungen an defunctae Nachlaß innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. h. spätestens bis zum 17. November 1870, rücksichtlich ihrer Einsprachen und Einwendungen wider das vorberegte Testament des weiland Fräuleins Mathilde Aarhof aber innerhalb der peremtorischen Frist gleichfalls von Nacht und Jahr, gerechnet jedoch von der oberwähnten Verlesung des Testamentes, d. h. spätestens bis zum 7. Januar 1871 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen, Einsprachen und Einwendungen allhier beim Dorpatschen Landgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren Ansprüchen, Forderungen, Einsprachen und Einwendungen gänzlich und für immer werden präcludirt werden, und insbesondere das vorgedachte Testament für rechtskräftig erkannt werden wird. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, den 2. October 1869. Nr. 2462. 2

Kad tas (Werro kreisê, Harjel basnizas draudsê) pee Jaun Rohses peederrigs muischas kalps Jahn Dahrsing parrahdu dehł irr konkursî krittis, tad teek wissi, tikpat parrahdu deweji ka parrahdu nehmeji usaizinahti, pee schihs pagasta teesas peeteiktees 3 mehneschu laikâ no appakschrakstitas deenas skaitoht, tas irr lihdś 28. December sch. g., wehlaki netiks neweens peenemts, bet ko likkumi preekschâ raksta isdarrihts. Nr. 43. 2

Jaun Rohses pagasta teesâ, 28. Sept. 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Jacob Anton von Hübbenet, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Ulpisch**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Ulpisch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Ulpisch bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Leies und Kalna Klawe, 51 Thlr. 2 Gr. groß, auf den Bauer Martin Kursemneek für den Preis von 6587 Rbl. Silb.
2. Leies und Kalna Reine, 43 Thlr. 21 Gr. groß, auf die Bauern Mahrtin und Karl Kursemneek für den Preis von 7000 Rbl. Silb.
3. Leies Imsche, 24 Thlr. 83 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Ahbolting für den Preis von 4600 Rbl. Silb.
4. Kaln Imsche, 20 Thlr. 56 Gr. groß, auf den Bauer Fritz Ahbolting für den Preis von 3800 Rbl. Silb.
5. Stahrast, 26 Thlr. 89 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Rudsit, für den Preis von 3950 Rbl. Silb.
6. Dukkur, 22 Thlr. 11 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Blau für den Preis von 3300 Rbl. Silb.
7. Kalna Struhke, 25 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Andrei Behrsing für den Preis von 3800 Rbl. Silb.
8. Leies Struhke, 22 Thlr. 57 Gr. groß, auf den Bauer Peter Tetter für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
9. Mescha Wilke, 25 Thlr. 16 Gr. groß, auf den Bauer Martin Gehrmann für den Preis von 3750 Rbl. Silb.
10. Uppes Wilke, 21 Thlr. 8 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Lahze für den Preis von 4500 Rbl. Silb.

11. Peesche, 22 Thlr. 67 Gr. groß, auf den Bauer Karl Ohsol für den Preis von 3850 Rbl. Silb.
12. Leies Sinze, 33 Thlr. 2 Gr. groß, auf den Bauer Alexander Blau für den Preis von 4900 Rbl. Silb.
13. Kalna Sinze, 31 Thlr. 51 Gr. groß, auf den Bauer Peter Laps für den Preis von 4900 Rbl. Silb.
14. Sweineeck Lihgowa, 13 Thlr. 20 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Sweineeck für den Preis von 3047 Rbl. Silb.
15. Kaln Lihgowa, 11 Thlr. 51 Gr. groß, auf den Bauer Marting Kalning für den Preis von 2428 Rbl. Silb.
16. Leies Wahrse, 10 Thlr. 44 Gr. groß, auf den Bauer Mangul Kruhming für den Preis von 2200 Rbl. Silb.
17. Priesche, 13 Thlr. 43 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Kruhming für den Preis von 2700 Rbl. Silb. Nr. 75. 1

Wolmar, den 18. September 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimitt. Lieutenant Fromhold Carl Wilhelm von Seeberg, Erbbesitzer des im Pernauschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Tammist** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Tammist ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Leo, groß 16 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Jaan Jaakson für den Kaufpreis von 3330 Rbl. und
2. Soo Jurri, groß 14 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Jaak Saal für den Kaufpreis von 2930 R. S.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin am 15. September 1869. Nr. 2529. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr J. F. von Schröder, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Kokenhof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Kokenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Kokenhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Nautze, 31 Thlr. 27 Gr. groß, auf den Bauer Peter Jansohn für den Preis von 4800 R. S.
2. Seelesch, 32 Thlr. 35 Gr. groß, auf den Bauer Peter Staupmann für den Preis von 4800 Rbl. S.
3. Kikkur, 33 Thlr. 17 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Ballod für den Preis von 5000 R. S.
4. Kuhle, 26 Thlr. 52 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Bergmann für den Preis von 3600 R.
5. Murrehn, 33 Thlr. 81 Gr. groß, auf den Bauer Peter Staupmann für den Preis von 4800 Rbl. S.
6. Krahsneek, 37 Thlr. 38 Gr. groß, auf den Bauer Peter Brammann für den Preis von 5500 Rbl. S.
7. Pauke, 38 Thlr. 36 Gr. groß, auf den Bauer Dawe Bankin für den Preis von 5400 R. S.
8. Beyte und Pihlat, groß 61 Thlr. 38 Gr., auf den Bauer Peter Bergmann für den Preis von 9200 Rbl. S.
9. Kahjin, groß 20 Thlr. 69 Gr. auf den Bauer Peter Jacobsohn für den Preis von 3100 R.
10. Annul, 35 Thlr. 88 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Töts für den Preis von 4800 R. S.
11. Pelne, 23 Thlr. 56 Gr. groß, auf den Bauer Peter Bankin für den Preis von 3600 R. S.
12. Dranke, 32 Thlr. 30 Gr. groß, auf den Bauer Mahrz Murris für den Preis von 4700 R. S.
13. Gerre, 22 Thlr. 23 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Gersdorf für den Preis von 3100 R.
14. Jaun-Tilzehn, 24 Thlr. 57 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Tilzehn für den Preis von 3700 Rbl. S.
15. Spritze, 28 Thlr. 79 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Grund für den Preis von 3500 R. S.
16. Burge, 25 Thlr. 24 Gr. groß, auf den Bauer Martin Grund für den Preis von 3000 R.
17. Leel Djehrwe, 26 Thlr. 48 Gr. groß, auf den Bauer Marin Krahnberg für den Preis von 3800 Rbl. S.
18. Straupneek, 31 Thlr. 47 Gr. groß, auf den Bauer Peter Rein für den Preis von 4400 R.
19. Glumme, 34 Thlr. 37 Gr. groß, auf den Bauer Dawe Wittenburg für den Preis von 5200 Rbl. S.
20. Leimann, 37 Thlr. 63 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Leimann für den Preis von 5000 Rbl. S.
21. Puschkar, 28 Thlr. 17 Gr. groß, auf den Bauer Martin Rosenberg für den Preis von 4200 Rbl. S.
22. Rahbut, 44 Thlr. 9 Gr. groß, auf den Bauer Peter Jahn Wosser für den Preis von 6000 R.
23. Aismesch, 33 Thlr. 24 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Anton für den Preis von 5000 R.
24. Kiohnin, 31 Thlr. 86 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Uhdre für den Preis von 4800 Rbl. S.

Wolmar, den 3. October 1869.

Nr. 178. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Bauer Peter Busch als Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Daibenschen Bauergesindes **Wahrne** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Daibenschen Wahrne Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wahrne, 43 Thlr. 34 Gr. groß an den Bauer Jurris Busch für den Preis von 8072 Rbl. Silb.

Wolmar, den 3. October 1869.

Nr. 175. 3

Mit Bezugnahme auf das Proclam vom 30. April c. sub Nr. 1852 betreffend den Verkauf Lohdenhoffscher Grundstücke wird hiemit vom Wendenschen Kreisgericht nachträglich bekannt gemacht, daß in dem Proclam qu. heißen soll — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger 2c.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 8. October 1869. Nr. 4975. 3

Торги. Torge.

Vom Rigaschen Landgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 25. October d. J. um 12 Uhr Mittags auf dem Hofe des Rigaschen Stadtgutes **Uexküll** die nachbenannten, zur **Concursmasse des ehemaligen Arrendators Samuel Grünberg gehörigen Vermögensobjecte:**

1. der auf dem Uexküll'schen Hofesweidelande befindliche Holzbestand, —
2. acht verschiedene Gebäude von Holz, —

von einer Delegation dieses Landgerichts unter nachstehenden Bedingungen:

1. daß der vorerwähnte Holzbestand vom meistbietlichen Acquirenten bis zum 1. April 1860 aufgehauen und abgeführt werde, —
2. daß die zu verkaufenden Gebäude vom meistbietlichen Acquirenten bis zum 1. Febr. 1870 abgerissen und abgeführt werden, —

gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden.

Riga, den 13. Octbr. 1869. Nr. 1472. 3

Отъ Рижскаго Окружнаго Инженернаго Управленія объявляется, что по невыгодности цѣнъ, оставшихся при произведенныхъ въ Рижскомъ Окружномъ Совѣтѣ 29. числа истекшаго Сентября, торгахъ на поставку топлива и освѣтительныхъ припасовъ, назначаются вновь торги на 11. число Ноября сего года на поставку тѣхъ матеріаловъ и припасовъ съ перевозкою въ періодъ времени съ 1-го Мая 1870 по 1-го Мая 1871 года, для казенныхъ воинскихъ зданій въ Ригѣ и Динаминдской крѣпости, въ нижеслѣдующемъ количествѣ: Дровъ однополѣнныхъ березовыхъ съ половинною частію ольховыхъ, длиною полѣно 16 вершковъ, толщиною въ отрубѣ не менѣе $2^1/_2$ вершковъ, не гнилыхъ и не трухлеватыхъ 7 футовой мѣры:

для Риги	780	саженъ
„ Динаминда	576	„

Дровъ еловыхъ такой же длины и толщины:

для Риги	538	саженъ

Поставка дровъ имѣетъ быть допущена и частями, но немѣнѣе 100 саженъ на одного поставщика.

Свѣчь сальныхъ на бумажной свѣтильнѣ хорошаго качества для Риги	$53^1/_2$	пуд.
для Динаминда	144	„
Масла конопляннаго без поддонковъ для Риги	20	„
„ Динаминда	40	„
Фитиля бумажнаго для лампъ, освѣщаемыхъ керасиномъ для Риги	228	арш.
Свѣтильны бумажной для ночниковъ, освѣщаемыхъ коноплянымъ масломъ для Риги	$2^3/_4$	фунт.
„ Динаминда	$6^3/_4$	„

Торгъ на сію поставку производиться будетъ, при Рижскомъ Военно Окружномъ Совѣтѣ въ Цитадели въ зданіи подъ № 1, рѣшительный 11. Ноября сего г. въ 11 часовъ утра.

Подрядъ исчисленъ по послѣднимъ заготовительнымъ цѣнамъ до 9131 руб. $17^1/_4$ к.

Въ обезпеченіе неустойки по этому подряду, требуется отъ подрядчиковъ залоги, на пятую часть суммы всего подряда.

Вмѣсто залоговъ въ обезпеченіе неустойки принимаются также въ закладъ матеріалы, пред-

метъ подряда составляющія на основаніи 666 ст. части IV кн. 1 Св. Военн. Постановленій.

По заключеніи контракта, если подрядчикъ пожелаетъ, можетъ быть выдано ему въ задатокъ до половинной части подрядной суммы подъ особый залогъ рубль за рубль, по утвержденіи финансовой смѣты на 1870 годъ послѣ перваго Января того года равно и въ продолженіи подряда могутъ быть выданы подрядчику эти задатки, но неиначе какъ по суммѣ не выставленныхъ матеріаловъ.

Во всякомъ случаѣ и для всѣхъ поставщиковъ безъ различно, задатки выдаются подъ особые денежные залоги рубль за рубль. Подъ денежными залогами слѣдуетъ разумѣть вообще движимыя имущества, дозволяемыя закономъ къ пріему въ залогъ по военному вѣдомству, а также: акціи, паи, билеты частныхъ компаній и т. п. кои будутъ приниматься по цѣнамъ утвержденнымъ Министромъ финансовъ.

Лица, желающія вступить въ изустный торгъ, обязаны до приступленія къ нему представить при прошеніи на обыкновенной гербовой бумагѣ рублеваго достоинства, документы о своемъ званіи и залоги или поручительства, соразмѣрные суммѣ неустойки.

Запечатанныя объявленія къ торгу должны быть присланы или поданы въ Окружный Совѣтъ не позже 11 часовъ утра въ день назначенный для торга. Запечатанныя объявленія, на основаніи ст. 1909 т. X, св. зак. граж. (изд. 1857 г.) должны заключить въ себѣ: 1) согласіе принять подрядъ вполнѣ, или какую либо часть его, на точномъ основаніи условій, безъ перемѣны; 2) цѣны складомъ писанныя; въ цѣнахъ не допускается другихъ дробей кромѣ $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ копѣекъ сер., 3) мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію предъявителя, также мѣсяцъ и число когда писано. Къ объявленію должны быть приложены: 1) документы о званіи предъявителя; 2) залоги или поручительства соразмѣрные суммѣ неустойки или установленные 3 пунк. 668 ст. ч. IV кн. I св. Военныхъ Постановленій, свидѣтельства. Надпись на пакетѣ, въ которомъ запечатано объявленіе должна быть слѣдующая: объявленіе въ Рижскій Военно Окружный Совѣтъ къ назначенному 11. Ноября сего года рѣшительному торгу на поставку топлива и освѣтительныхъ припасовъ.

Прилагаемые при объявленіяхъ и прошеніяхъ документы должны быть писаны на русскомъ языкѣ, но тѣ изъ нихъ, которые выдаются не коронными присутственными мѣстами прибалтійскаго края, могутъ быть писаны и на нѣмецкомъ языкѣ, не иначе однако же, какъ съ присовокупленіемъ перевода на русскій языкъ, съ надлежащимъ засвидѣтельствованіемъ его вѣрности, съ подлиннымъ документомъ.

Лицамъ, кои будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ лично или чрезъ повѣренныхъ, воспрещается подавать въ тоже время и на одно и тоже предпріятіе запечатанныя объявленія. Равнымъ образомъ вовсе не будутъ принимаемы: вызовы, пересылаемые вмѣсто торга по телеграфу и увѣдомленія правительственныхъ мѣстъ и лицъ, по телеграфу же, о свободности залоговъ подрядчиковъ, желающихъ вступить въ новыя обязательства съ казною.

Залоги должны быть представляемы непремѣнно въ самое мѣсто торга, а не въ какое либо другое Управленіе.

Утвержденныя условія на поставку означенныхъ матеріаловъ до торга можно видѣть въ Рижскомъ Окружномъ Инженерномъ Управленіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ, дней до 3 часовъ по полудни, а въ день торговъ въ Окружномъ Совѣтѣ.

№ 794. 2

Die Rigasche Bezirks-Ingenieur-Verwaltung macht bekannt, daß in Anlaß des wegen unvortheilhafter Angebote am 29. September nicht zustandegekommenen Torges **zur Lieferung von Heiz- und Beleuchtungsmaterial** am 11. November um 11 Uhr Vormittags ein abermaliger Termin zur Vergebung der Lieferung der genannten Materialien mit Anfuhr ein Torg wird abgehalten werden. Die Lieferung ist in der Zeit vom 1. Mai 1870 bis zum 1. Mai 1871 auszuführen und sind für die Krons-Militairgebäude in Riga und in der Festung Dünamünde nachstehende Quantitäten zu stellen:

Einscheitiges, nicht faules und nicht stockiges Birkenholz zur Hälfte mit Ellern gemischt, 16 Werschok lang, $2\frac{1}{2}$ Werschok im Durchmesser dick à 7 Fuß den Faden.

für **Riga**	780	Faden
„ **Dünamünde**	576	„

Grähnenholz von gleicher Dicke und Länge:

für Riga	538	Faden

Die Lieferung kann auch theilweise vergeben werden, jedoch nicht weniger als 100 Faden an jeden Lieferanten.

Gute Talglichte mit baumwollenen Dochten für Riga	$53\frac{1}{2}$	Pud
„ Dünamünde	144	„
Hanföl ohne Bodensatz für Riga . .	20	„
„ „ „ Dünamünde	40	„
Baumwollene Dochte zu Kerosinlampen für Riga	228	Arsch.
Baumwollene Dochte für Nachtlampen, in welchen Hanföl gebrannt wird für Riga	$2\frac{3}{4}$	Pfd.
„ Dünamünde	$6\frac{3}{4}$	„

Der Torg wird am 11. November um 11 Uhr Morgens beim Rigaschen Bezirks-Militairconseil, in der Citadelle im Hause Nr. 1 abgehalten werden. Die zu liefernden Materialien sind nach den letzten Lieferungspreisen auf 9131 R. $17\frac{1}{4}$ K. veranschlagt.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

Zur Sicherstellung der Conventionalpön hat der Lieferant einen Salogg im Betrage des fünften Theils der Torgsumme zu deponiren. Auf Grund des Art. 666 Thl. II Buch I des Militaircodex werden zur Sicherstellung der Conventionalpön auch Gegenstand der Lieferung ausmachende Materialien als Pfand angenommen. Nach Abschluß des Contracts kann auf Wunsch dem Lieferanten gegen ein besonderes Pfand, nach Bestätigung des finanziellen Anschlages pro 1870 nach dem 1. Januar desselben Jahres, ein Vorschuß bis zum halben Betrage der Torgsumme Rubel für Rubel ausgereicht werden, auch können solche Vorschüsse während der Dauer der Lieferung, jedoch nicht in einem die Lieferungssumme übersteigenden Betrage ertheilt werden. Solche Vorschüsse werden allen Lieferanten ohne Ausnahme nur gegen Verpfändung von Immobilien und zur Annahme als Pfand zulässigen Werthpapieren als: Actien, Antheilscheine, Billete privater Gesellschaften 2c. zu den vom Finanzminister bestätigten Preisen ertheilt. Alle Torgliebhaber haben bei den auf einem Werthbogen von einem Rubel geschriebenen Gesuchen ihre Standesdocumente, Saloggen oder der Conventionalpön entsprechende Bürgschaften vorzustellen. Versiegelte Eingaben sind nicht später als bis 11 Uhr des 11. Nov. beim Bezirksconseil einzureichen und müssen dieselben in Grundlage der Art. 1909 Bd. X der Civilgesetze Ausgabe von 1857 enthalten: 1) die Zusage der Uebernahme der Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen entweder im vollem Betrage oder nur eines Theils, 2) die Angabe der Preise mit Buchstaben geschrieben, in welchen nur die Bruchzahlen von $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ Kopeken vorkommen können, 3) den Wohnort, Stand, Namen und Familiennamen des Bieters, sowie auch den Monat und das Datum, wann das Gesuch geschrieben. Den schriftlichen Eingaben müssen beigelegt sein: 1) die Standesdocumente des Bieters, 2) Gesetzliche der Conventionalpön entsprechende Saloggen, oder Bürgschaften, oder Zeugnisse wie sie der Pkt. 3 des Art. 668 Bd. II Buch I des Militaircodex, vorschreibt. Die Aufschrift des Couverts muß lauten: Объявленіе въ Рижскій Военно-Окружный Совѣтъ къ назначенному 11. Ноября сего года рѣшительному торгу на поставку топлива и освѣтительныхъ припасовъ (Eingabe beim Rigaschen Militair-Bezirksconseil in Bezug auf den am 11. Nov. c. stattfindenden definitiven Torg behufs Vergebung der Lieferung von Heiz- und Beleuchtungsmaterialien.) Die den Eingaben und Gesuchen angeschlossenen Documente müssen russisch geschrieben sein, alle nicht von Kronsbehörden in den Baltischen Provinzen ausgestellten Documente aber können auch in deutscher Sprache geschrieben sein, in welchem Falle beglaubigte russische Uebersetzungen beigegeben sein müssen. Personen, welche an den mündlichen Torgen Theil zu nehmen wünschen, ist es nicht gestattet auch versiegelte schriftliche Eingaben zu gleichem Zwecke einzureichen, ebensowenig werden Angebote in telegraphischen Depeschen entgegengenommen, als auch telegraphische Benachrichtigungen von Behörden und amtlichen Personen über freigewordene Saloggen der Torgliebhaber. Saloggen sind bei keiner andern Behörde zu deponiren, als nur bei der, wo der Torg stattfinden wird. Die bestätigten Lieferungsbedingungen können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich bis 3 Uhr Nachmittags in der Rigaschen Bezirks-Ingenieur-Verwaltung und am Tage des Torges im Bezirksconseil eingesehen werden. Nr. 794. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Wolmar** bei der Kündgebung, daß das auf den Namen des ehemaligen hiesigen Einwohners des nicht zu ermittelnden **Goswin Tunzelmann von Adlerflug** verzeichnete, in der Stadt Wolmar sub Nr. 14 belegene **Wohnhaus**, zur Regulirung restirender öffentlicher Abgaben, obrigkeitlich angeordneter Beitreibungen, wie verschiedener gemeldeter Hypothek-Schulden **öffentlich verkauft** werden soll und hiezu der Termin zur Verlautbarung des Botes auf den 24. November und des Ueberbotes auf den 27. November c. anberaumt ist, alle Diejenigen, welche auf den Ankauf dieses Immobils zu reflectiren gedenken oder gegen den Verkauf etwas anzubringen haben, hiedurch aufgefordert, sich an den vorerwähnten Terminen hierselbst zu melden oder vorher etwanige Anträge zu formiren. Zugleich ergeht an Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an das hier in Rede stehende Immobil Nr. 14 Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclamatis sub poena praeclusi et perpetui silentii die Weisung, sich mit solchen Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb sechs Monaten, d. i. bis zum 6. April 1870 entweder in Person oder durch rechtsgültige Bevollmächtigte zu melden unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieser vorgestellten präclusivischen Meldungsfrist durchaus nicht weiter gehört noch admittirt werden sollen. Nr. 1886.

Wolmar, Rathhaus den 6. October 1869. 2

Отъ 2. Рижскаго Лѣсничаго симъ объявляется, что въ присутствіи Кольбергскаго мірскаго суда будутъ производиться торги 3. и 6. Ноября с. г. по полудни, на отдачу въ арендное содержаніе, срокомъ въ 12 лѣтъ, 6 сѣнокосовъ, расположенныхъ въ 1. части Руенской казенной дачи, а 4. Ноября, на продажу 1181 бревенъ, $227\frac{1}{2}$ куб. саж. дровъ, 300 жердей, 450 кольевъ и 92 куб. саженъ хвороста, изъ устроенной Кольбергской казенной дачи. Матеріалъ сей оцѣненъ по новой таксѣ на 919 руб. $70\frac{1}{2}$ коп. № 197.

Кольбергъ, 30. Сентября 1869 г. 1

Von dem 2. Rigaschen Forstmeister wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem Colbergschen Gemeindegerichte folgende Torge um die Mittagszeit werden abgehalten werden: am 3. und 6. November zur **Verpachtung** von 6 im Rujenschen Kronswalde 1. Hauptheile belegenen Heuschlägen auf 12 nacheinander folgende Jahre und am 4. November zum **Verkauf** aus dem eingerichteten Colbergschen Walde von 1181 Balken, $227\frac{1}{2}$ Kub.-Fad. Brennholz, 300 Stangen, 450 Staken und 92 Kub.-Faden Strauch. Dieses Material ist nach der Taxe auf 919 Rbl. $70\frac{1}{2}$ Kop. berechnet.

Colberg, Forstei den 30. September 1869.

Nr. 197. 1

No 2. Rihgas krohna mescha-aprinka leelkunga teek zaur scho sinnams darrihts, kà pee Skulbergu pagasta-teesas tiks schee pehznahkamee torgi ap pusdeenu noturreti: 3. un 6. Nowemberi dehl isdohschanas 6. plawas us 12 gaddeem us renti, kurree atrohnahs Rujenes krohna mescha 1. nodakka un 4. Nowember dehl pahrdohschanas no Skulbergu krohna mescha 1181 bakku, $227\frac{1}{2}$ kub. ass. malkas, 300 kahrtes, 450 meetu un 92 kub. ass. schagaru. Schis materials irr pehz jaunas takses aprehkinahts par 919 rubl. $70\frac{1}{2}$ kap. s. Nr. 197. 1

Skulberga, tai 30. September 1869.

Von der Wendenschen Bezirks-Verwaltung der Reichs-Domainen wird desmittelst bekannt gemacht, daß der publ. **Neu-Schujensche Uppith-Krug** nebst örtlicher Hofesschenke mit $1_{,50}$ Dessätinen resp. $0_{,72}$ Dessätinen Land auf 12 Jahre, d. h. von ult. März resp. 23. April 1870 bis dahin 1882 am 13. und 15. December 1869 Vormittags 12 Uhr im Locale gedachter Bezirks-Verwaltung öffentlich vertorgt werden soll. — Die speciellen Bedingungen können jeden Vormittag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kanzelei dieser Behörde eingesehen werden. Nr. 1434. 1

Wenden, Bezirks-Verwaltung den 2. Oct. 1869.

No Zehsu domenu-waldischanas teesas teek zaur scho sinnams darrihts, ka tas krohna Jaun Skujenes Uppiht krohgs lihds ar turrenes muischas-schenki, pirmais ar $1_{,50}$ pehdejais ar $0_{,72}$ dessetin semmes us 12 gaddeem, t. i. no Merz mehnescha beigahm, jeb 23. April 1870 lihds tam pascham laikam 1882 gadda taî 13. un 15. Decemberî 1869 preeksch pusdeenas pulksten 12 eeksch minnetas teesasnamma us wairak sohlischanu isdohts tiks. — Tahs sewischkas norunnas warr katru preekschpusdeenas, bes swehtdeenahm un krohna-swehtkeem, eeksch schahs teesas kanzelera eeskattitas tikt. Nr. 1434. 1

Zehsu aprinka-teesâ, tannî 2. Oktoberî 1869.

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь **Г. ф. Штейнъ.**

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Ueber die Verpflanzung der Fichten und Kiefern,

von Oberförster Schaal in Grünthal in Sachsen.

(Schluß.)

Auf zwei Arbeiter an der Schnur und einem Culturerdeeinschütter kommen drei Pflanzerinnen. Jede führt in einem Erdkörbchen eine Partie Pflanzen — nicht zu viel, höchstens 2 Schock, damit sie nicht zu sehr vertrocknen — bei sich und zwar trägt sie das Körbchen in der linken Hand, in der rechten dagegen führt sie das sogenannte „Buttlerische Pflanzeisen", ein Instrument, welches vielenorts sehr gut ausgeführt in dem Eisenwerk zu Schmiedeberg bei Dippoldiswalde, das Stück zu 14 Ngr. zu haben ist. Dasselbe ist ganz von Eisen, der gekrümmte Heft ist 6 Zoll, vom Stiel bis zur Spitze des Pflanzeneisens 10 Zoll, der Durchmesser an seiner stärksten Stelle unterhalb des Heftes 2½ Zoll, die Schwere dieses Werkzeugs beträgt 6 Pfd. Das Eisen wird bis zum Heft in das vorbereitete und mit Culturerde ausgeschüttete Pflanzloch eingestoßen und ein paar mal gedreht; dann nimmt die Pflanzerin mit der linken Hand die Pflänzchen (bei Fichten nicht unter 3 und nicht mehr als 5, bei Kiefern 1, höchstens 2), hält sie, nachdem mit der rechten Hand das Eisen herausgezogen ist, in das Pflanzloch, sticht 3 bis 4 Zoll von der Pflanze entfernt das Eisen in einem Winkel von 45 Grad tief in den Boden ein und bringt es, ohne es zu heben, nach der Pflanze hin wieder in eine senkrechte Lage. Dadurch erfolgt das Andrücken des Bodens an die Pflanzenwurzeln und wird das Feststehen der Pflanzen selbst bewirkt. Sind ohne große Mühe Rasen oder Steine zu heben, so werden einige derselben um die Pflanzen herumgelegt, durch welches Verfahren dem Boden die Feuchtigkeit länger erhalten bleibt. Rasen bringt man jedesmal mit der Narbe nach unten. Jetzt ist die Arbeit fertig!

Bei dem Zusammennehmen der 1 bis 2, oder 3 bis 5 Pflänzchen, die in ein Pflanzloch kommen, also als „eine Pflanze, als Einheit" angesehen werden, ist streng darauf zu sehen, daß die Wurzelknoten aller auf einem Punkte sich befinden, also nicht die eine Pflanze mit den Nadeln in dem Boden zu stehen kommt, während die andere die Wurzeln noch über demselben liegen hat. Niemals darf bei dem sächsischen Gebirgsboden die Pflanze so tief stehen, daß die niederen Zweige mit Boden bedeckt, in demselben eingeschlossen sind. Auf die Wurzeln der in den Körben zum Verpflanzen bereit liegenden Pflänzlinge wird, um das Austrocknen abzuhalten, ein großer feuchter Lappen, oder auch ein leichter Rasen gelegt.

Neben dem großen Vortheil, daß das Gedeihen so ausgeführter Pflanzungen ein gesichertes ist, hat das Verfahren auch den, daß die Culturen billiger werden, denn es schwanken die Kosten, je nach den Schwierigkeiten, pro Schock zwischen 18 bis 30 Pfennige, oder bei 60 Schock pro Acker zwischen 3 Thlr. 18 Ngr. und 6 Thlr., natürlich unter Nichtbeachtung der Kosten für die Pflanzenerziehung, die nicht sehr bedeutend sind; wogegen der Kostenaufwand bei den gewöhnlichen Pflanzungen in der Regel das Doppelte beträgt.

Schließlich ladet der Herr Verf. alle Diejenigen, die ein Interesse an dem hier mitgetheilten Pflanzverfahren haben, ein, in der Frühjahrspflanzzeit nach dem Olbernhauer Revier zu kommen, es sollen ihnen dort alle Hand- und Kunstgriffe, die das Verfahren bedingt, ohne alle und jede Bezahlung beigebracht werden.

(Fortschritt.)

Petroleumlampe ohne Cylinder.

Von Paris kommt seit dem vorigen Jahre eine neue Petroleumlampe in den Handel, welche das Problem gelöst hat, das Oel ohne Zugrohr mit brillantem Licht zu verbrennen. Die Wirkung des Glascylinders, einen starken gleichmäßigen Luftstrom herzustellen und in die Flamme zu senden, wird hier ersetzt durch ein Uhrwerk mit Blasebalg. Die Lampe ist ganz aus glattem Messingblech; in der Form kommt sie auf die frühere Moderateurlampe hinaus, welche durch eine aufgesetzte Kugel in eine Petroleumlampe umgewandelt ist. Der untere Theil birgt das Uhrwerk, die Kugel enthält wie gewöhnlich das Oel. Der durch das Uhrwerk getriebene Blasebalg, wahrscheinlich in Verbindung mit einem Windkessel (das Innere ist verschlossen), sendet einen Luftstrom aufwärts, welcher zu beiden Seiten des Dochtes austritt und die Flamme regelrecht über dem Hut zu Stande bringt. Die Zeit, binnen welcher das vollständig aufgezogene Uhrwerk abläuft, beträgt 8 Stunden. Die Flamme wird nach stundenlangem Brande etwas größer, indem die Hitze durch die Messingtheile in den Oelbehälter herunterdringt und das Petroleum dünnflüssiger macht, wodurch der Docht stärker anzieht; man muß dann etwas zurückschrauben. Die Verbrennung ist nicht ganz vollständig; die Flamme riecht (wie die gewöhnlichen Lampen, wenn sie zu sehr niedergeschraubt sind) ein wenig nach Petroleumdampf, was sich wohl durch eine etwas abgeänderte Form des Hutes über dem Dochte dürfte vermeiden lassen.

Diese neue Lampe wird sich namentlich zur Beleuchtung von Salons, Läden 2c. eignen, wo sonst die Gläser durch Zugwind leicht platzen; ihre Flamme wird selbst durch starken Wind nicht leicht ausgelöscht; doch rußt sie dann, wie auch die Flamme der gewöhnlichen Cylinderlampen. Eine lebhafte Concurrenz werden letztere vorerst nicht zu befürchten haben; die Novität ist etwas theuer. Ein Exemplar wird mit 8 Thalern berechnet.

(Badische Gewerbeztg.)

Дозволено цензурою. Рига, 15. Октября 1869.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
9. Oct.	29,67	Russ. Zoll	+ 7°,5	Reaumur	S. O.	mittelmäss.	bewölkt.
10. „	29,78	„	+ 6°,5	„	S. O.	gering.	bedeckt.
11. „	30,02	„	+ 6°	„	S.	mittelmäss.	„
12. „	29,85	„	+ 7°	„	S.	stark.	Regen.
13. „	29,74	„	+ 7°	„	S.	gering.	bewölkt.
14. „	29,77	„	+ 6°	„	S.	„	„
15. „	29,70	„	+ 5°,8	„	S. O.	mittelmäss.	bedeckt.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Auction.

Am 6. November Mittags, werden auf dem im Roopschen Kirchspiel belegenen Gute **Autzem** 1 Kutsche, 1 Kalesche, 1 Korbwagen, mehre kleine Wagen, 1 Kutschschlitten, 2 Kibitken, diverse kleine Schlitten, verschiedene Pferdegeschirre, Pelzdecken 2c., sowie auch Treibhauspflanzen meistbietend versteigert werden. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben biedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Belle Elisaschowna Scherr d. d. 30. April 1869 Nr. 539, giltig bis zum 27. April 1870.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: 1) zu Nr. 37 der Kostromaschen, 39 der Nowgorodschen, 39 der Witebskischen, 49 der Permschen, 71 der Woroneshschen, 40 der Grodnoschen, 38 der Plozkischen, Nr. 75 der Twerschen, Nr. 39 der Tambowschen, Nr. 32 der Nishegorodschen; 2) zu Nr. 76 besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen das Vermögen und Capital mehrer Personen betreffend; 3) zu Nr. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 Torgpublicationen der St. Petersburgschen Gouv.-Zeitung.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.